

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 99 (1973)
Heft: 41

Illustration: [s.n.]
Autor: Bernheim, René

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alternativvorschlag zu einem Presseförderungsgesetz

Es besteht bekanntlich ein Entwurf zu einem eidgenössischen Presseförderungsgesetz. Dieser Entwurf ist umstritten, weshalb dazu nachstehende Alternative zur Diskussion gestellt sei:

§ 1

1 Das Gesetz bezweckt, durch geeignete Massnahmen zu einem vielfältigen, unabhängigen, qualitativ hochstehenden Pressewesen in der Schweiz beizutragen.

2 Insbesondere soll das Verschwinden qualitativ guter kleiner und das Wachstum qualitativ schlechter grosser Blätter verhindert werden.

§ 2

1 Der Bund bestellt Organe, welche allgemein verbindliche Grundsätze darüber festlegen, was unter «Vielfalt», «unabhängig» und insbesondere unter «qualitativ hochstehend» zu verstehen ist.

2 In diesen Organen sind vertreten

- sämtliche politischen Parteien,
- alle Gewerkschaften,
- alle schweizerischen Sportverbände, militärische und Jugendvereinigungen sowie kulturellen Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern,
- Wirtschaftsverbände und nicht-gewerkschaftliche Berufsverbände.

3 Zur Verleihung des Prädikates «qualitativ hochstehend» ist *Einmütigkeit* der Mitglieder aller jener Körperschaften erforderlich, die den unter Abs. 1 genannten Organen angehören.

§ 3

Der Bund schafft Möglichkeiten zur Heranbildung eines homogenen eidgenössischen Lesepublikums, das qualitativ hochstehende Presseorgane auch wirklich konsumiert.

§ 4

1 Der Bund fördert Auslese und Ausbildung jener in der Presse tätigen Personen (Journalisten, Redaktoren etc.), die geeignet sind, qualitativ hochstehende Presseerzeugnisse überhaupt herzustellen.

2 Der Bund verbietet jenen Journalisten und Redaktoren die Berufsausübung, die durch die Art des von ihnen betriebenen Journalismus zum Abonnentenrückgang eines Blattes beitragen.

§ 5

1 Der Bund unterstützt Presseerzeugnisse, deren Existenz gefährdet ist, auch finanziell.

2 Ist aber die Existenz eines Blattes wegen mangelnder Nachfrage (Rückgang der Abonnentenzahl) gefährdet, besteht kein Anspruch auf Subvention.

§ 6

Wird ein Blatt (§ 2, Abs. 3) einstimmig als qualitativ hochstehend



bezeichnet, gilt es erst dann als subventionswürdig (gemäss § 5, Abs. 2), wenn auch die Leser qualitativ hochstehender, aber nicht subventionierter Blätter mit Zweidrittelsmehrheit der finanziellen Bundesunterstützung des Konkurrenzblattes beistimmen.

§ 7

1 Sollten die unter §§ 2-6 aufgeführten Massnahmen nicht dazu führen, dass mehr Presseerzeugnisse von steigender Qualität von einer steigenden Zahl von Personen abonniert werden, ist der Bund berechtigt, das Erforderliche zu tun, um die Existenz eines dem Ansehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft förderlichen, qualitativ hochstehenden Pressewesens wenigstens vorzutauschen.

2 Dieses Erforderliche besteht in der Schaffung und im Unterhalten

qualitativ hochstehender bündeliger Presseerzeugnisse, auch wenn diese keine Leser finden.

Die zuständige Kommission und die Eidgenössischen Räte werden dann, wenn sie über die Vorschläge von Nationalrat Schürmann zu einem Presseförderungsgesetz zu beraten haben, gut daran tun, auch vorstehender Alternative ihre uneingeschränkte Aufmerksamkeit zu schenken.

Bruno Knobel

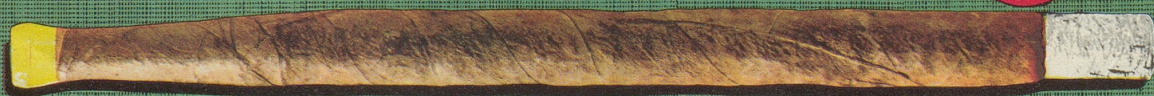
Steigerungen

Klang, Wohlklang, Kling-Klang (in der Registrierkasse). Höhle, Wohnhöhle, Villa. Sauber geschrubpter Holzboden, schön angestrichener Holzboden, Teppichboden. Und die höchste Steigerung dieser Linie: Teppich, Orientteppich, Orientteppich von Vidal an der Bahnhofstrasse 31 in Zürich!

Villiger-Kiel

überraschend mild

villiger



elegant, modern
5er-Etui Fr. 1.50